

Satzung für einen Betrieb gewerblicher Art „Feste“

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art „Feste“, mit Sitz in Bad Lausick, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52.

Zweck des Betriebes ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Bereich Kunst schließt kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen, mit ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch des Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

(2) Der Betrieb gewerblicher Art erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bad Lausick, 21.11.2002

Eisenmann
Bürgermeister